Drohnenservice
Überfliegen eines Grundstücks mit einem unbemannten Fluggerät (Drohne)

Allgemeine Geschäftsbedingungen gültig ab 15. November 2025

§ 1 Zustandekommen des Vertrages, Geltungsbereich
(1) Der Vertrag zwischen der Stadtwerke Schwerte GmbH und dem Auftraggeber („Kunden") kommt durch einen schriftlichen oder elektronischen Auftrag des Kunden unter Verwendung des entsprechenden Formulars (Angebot) und der anschließenden schriftlichen Vertragsbestätigung durch die Stadtwerke Schwerte GmbH zustande, die spätestens 14 Tage nach Absendung des Auftrags zu erfolgen hat.
(2) Die Stadtwerke Schwerte GmbH führt das Überfliegen des Grundstücks mit einer Drohne ausschließlich auf der Grundlage des jeweiligen Vertrages gemäß den Bedingungen des Auftragsblatts und den dort in Bezug genommenen Anlagen sowie dieser AGB durch.

§ 2 Leistungsumfang
(1) Das Überfliegen des Grundstücks mit der Drohne erfolgt nach vorheriger Terminabstimmung mit dem Kunden. Termine und Fristen sind nur verbindlich, wenn die Stadtwerke Schwerte GmbH diese ausdrücklich in Textform bestätigt.
(2) Die Stadtwerke Schwerte GmbH erbringt die vereinbarten Leistungen durch geeignete Mitarbeitende. Es besteht kein Anspruch des Kunden auf die Leistungserbringung durch bestimmte Mitarbeiter. Der Kunde hat kein Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeitern der Stadtwerke Schwerte GmbH.
(3) Die Stadtwerke Schwerte GmbH erfüllt als Halter die für den Betrieb von Drohnen erforderlichen gesetzlichen Anforderungen. Sie versichert, über alle erforderlichen Genehmigungen, Registrierungen, Kenntnisse und ggf. vorgeschriebene Nachweise zu verfügen. Die Stadtwerke Schwerte GmbH hat eine entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen.

§ 3 Grundstücksnutzung
(1) Der Kunde versichert, dass ihm ein Nutzungsrecht zum Überfliegen des vertragsgegenständlichen Grundstücks zusteht. Die Gestattung der Nutzung des Grundstücks, welches überflogen werden soll, ist Voraussetzung für das Zustandekommen eines Termins und das Überfliegen des Grundstücks mit einer Drohne. Liegt dieses Nutzungsrecht nicht vor, kann die Stadtwerke Schwerte GmbH den Vertrag kündigen.
(2) Der Kunde hat den mit einem Ausweis versehenen Mitarbeitenden der Stadtwerke Schwerte GmbH den Zutritt zu dem Grundstück zu gestatten, soweit dies für das Überfliegen des Grundstücks mit der Drohne erforderlich ist. Der Kunde gestattet ebenso das Starten und Landen der Drohne auf diesem Grundstück.
(3) Ist der Kunde nicht befugt, ein Nutzungsrecht wie im unter Abs. (1) , (2) genannten Umfang hinsichtlich des Grundstücks einzuräumen, so wird er sich ein solches vom jeweils Berechtigten zugunsten der Stadtwerke Schwerte GmbH zur Durchführung dieses Vertrages einräumen lassen. Die unterschiebene Erklärung wird der Kunde der Stadtwerke Schwerte GmbH mindestens 3 Werktage vor dem Termin des geplanten Überliegens des Grundstücks schriftlich (z. B. per E-Mail, Post, Fax) übermitteln.

§ 4 Vergütung, Zahlungsbestimmungen
(1) Der Kunde hat für das Überfliegen des Grundstücks mit einer Drohne nebst anschließender Videoerstellung eine pauschale Vergütung zu zahlen. Die Höhe der Vergütung ergibt sich aus dem Preisblatt.
(2) In der Pauschalvergütung nach Absatz 1 sind die Kosten der An- und Abreise enthalten. Etwaig entstehende Materialkosten sind hiervon nicht umfasst und gesondert zu vergüten.
(3) Die Vergütung ist mit der Rechnungsstellung nach Übermittlung der Luftbild- und Videoaufnahmen fällig. Rechnungen der Stadtwerke Schwerte GmbH sind innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung zu zahlen. Rechnungen können dem Kunden in elektronischer Form (z.B. E-Mail) bereitgestellt werden.
(4) Gegen Ansprüche der Stadtwerke Schwerte GmbH kann der Kunde, soweit er kein Verbraucher ist, nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Dem Kunden steht ein Zurückbehaltungsrecht nur insoweit zu, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
(5) Zusätzlich fällt auf die Vergütung nach Abs. (1), (2) und auf etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (derzeit 19 %) an (Bruttopreise).
(6) Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die Stadtwerke Schwerte GmbH berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Verzugszinsen in der jeweils geltenden Höhe (derzeit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz, vgl. §§ 288 Abs. 1, 247 BGB bzw. 9 Prozentpunkte bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, vgl. § 288 Abs. 2 BGB) pro Jahr zu berechnen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt der Stadtwerke Schwerte GmbH vorbehalten.

§ 5 Laufzeit, Außerordentliche Kündigung
(1) Der Vertrag endet mit der Zurverfügungstellung der Luftbild- und Videoaufnahmen.
(2) Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn Tatsachen gegeben sind, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen der Vertragspartner die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn der Kunde die nach § 3 Abs. (3) und § 6 Abs. (2) erforderlichen Erklärungen nicht rechtzeitig der Stadtwerke Schwerte GmbH übermittelt.
(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
(4) Im Falle der Kündigung hat die Stadtwerke Schwerte GmbH Anspruch auf Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung aufgrund des Vertrages erbrachte Leistung.

§ 6 Pflichten und Obliegenheiten der Kunden
(1)Der Kunde ist gegenüber der Stadtwerke Schwerte GmbH verpflichtet, nach vorheriger Abstimmung die Nutzung des vertragsgegenständlichen Grundstücks zur Durchführung des Vertrages zu gestatten.
(2) Ist der Kunde nicht befugt, die Einwilligung zur Anfertigung von Luftbild- und Videoaufnahmen des vertragsgegenständlichen Grundstücks mittels Drohne zu erteilen, so wird er eine solche vom jeweils Berechtigten zugunsten der Stadtwerke Schwerte GmbH zur Durchführung dieses Vertrages einräumen lassen. Die unterschiebene Erklärung wird der Kunde der Stadtwerke Schwerte GmbH mindestens 3 Werktage vor dem Termin des geplanten Überliegens des Grundstücks schriftlich (z. B. per E-Mail, Post, Fax) übermitteln.
(3) Der Kunde ist zur Mitwirkung verpflichtet, indem er rechtzeitig alle in seinem Einflussbereich liegenden Voraussetzungen zur Ausführung der Leistungen durch die Stadtwerke Schwerte GmbH erfüllt hat, so dass die Stadtwerke Schwerte GmbH die Leistungen zum angegebenen Zeitpunkt erbringen kann. Insbesondere hat der Kunde der Stadtwerke Schwerte GmbH alle angeforderten zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Unterlagen, Informationen und Daten rechtzeitig, vollständig und richtig zur Verfügung zu stellen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich des Ortes, an dem die Drohne eingesetzt werden soll, um das Vorliegen von Flugverbotszonen und Flughöhen zu überprüfen.
(4) Hält der Kunde einen vereinbarten Termin nicht ein und sagt ihn nicht zumindest 24 Stunden vorher ab, kann die Stadtwerke Schwerte GmbH vom Kunden die Kosten für die vergebliche Anfahrt und den verursachten Aufwand gemäß Preisblatt verlangen.
(5) Der Kunde ist nicht berechtigt, die Drohne zu bedienen und steuern.

§ 7 Rechteeinräumung
Dem Kunden wird das nicht ausschließliche, unbefristete, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht eingeräumt, die Luftbild- und Videoaufnahmen gemäß dieser Bestimmungen zu nutzen. Das Nutzungsrecht umfasst das Recht, die Ergebnisse der Leistungen dauerhaft oder temporär zu speichern, zu laden, anzeigen, sowie ablaufen zu lassen sowie ansonsten bestimmungsgemäß zu nutzen. Ebenso umfasst ist das Recht, die Ergebnisse abzuändern, zu übersetzen oder sonst zu bearbeiten. Weitergehende Nutzungsrechte werden nicht eingeräumt.

Stand 18. November 2025. Änderungen und Irrtümer vorbehalten.

§ 8 Vertragsänderungen

(1) Ein Änderungsrecht nach billigem Ermessen ergibt sich zur Anpassung des Vertragsverhältnisses an zwingende Vorgaben des LuftVG sowie der hierzu ergangenen Rechtsverordnungen sowie an behördliche oder gerichtliche Entscheidungen in Zusammenhang mit dem LuftVG ohne dass ein Widerspruchs- oder Kündigungsrecht des Kunden entsteht. Die Stadtwerke Schwerte GmbH teilen dem Kunden diese Änderungen mindestens vier Wochen vor Inkrafttreten mit und wird Änderungen nur insoweit unter Beachtung der Interessen des Kunden vornehmen, wie es zwingend erforderlich ist. Bei jeder Änderung nach billigem Ermessen steht dem Kunden das Recht einer gerichtlichen Überprüfung der Änderung auf deren Angemessenheit zu. Das billige Ermessen ist in der Weise auszuüben, dass die Stadtwerke Schwerte GmbH nur die Änderungen ausgleicht, ohne einen weiteren Vorteil zu erlangen.

(2) Die vorstehend in Abs.(1) genannten Änderungen der AGB werden vor Wirksamwerden auf der Homepage der Stadtwerke Schwerte GmbH (https://www.stadtwerke-schwerte.de) veröffentlicht und dem Kunden in einer Mitteilung im Einzelnen zur Kenntnis gebracht und treten, soweit nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, einen Monat nach dieser Mitteilung in Kraft. Sofern die Stadtwerke Schwerte GmbH dem Kunden Mitteilungen nicht im Volltext zukommen lässt, wird der Kunde darüber informiert, wo und wie er den Volltext der Mitteilung erhalten kann.

(3) Die Stadtwerke Schwerte GmbH können die Vertragsbedingungen außerdem ergänzend zu den vorstehenden Absätzen nach billigem Ermessen unter Beachtung der Interessen des Kunden und den folgenden Bedingungen ändern. Ändert die Stadtwerke Schwerte GmbH die Vertragsbedingungen zu Ungunsten des Kunden, kann der Kunde der Änderung innerhalb von einem Monat nach der Änderungsmitteilung schriftlich widersprechen. Widerspricht der Kunde nicht fristgemäß, gilt die Änderung als genehmigt. Nimmt der Kunde sein Widerspruchsrecht in Anspruch, kann die Stadtwerke Schwerte GmbH den Vertrag ordentlich kündigen oder nach den bisherigen Bedingungen fortsetzen. Auf diese Folge weist die Stadtwerke Schwerte GmbH den Kunden bei der Änderungsmitteilung hin.

§ 9 Haftung

(1) Als Halter der Drohne haftet die Stadtwerke Schwerte GmbH verschuldensunabhängig für Schäden, die durch den Betrieb der Drohne entstehen.

(2) Für Schäden, die nicht durch den Betrieb der Drohne entstehen, wird die Haftung auf Schadensersatz ausgeschlossen, soweit es sich nicht um eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie der Verletzung von sogenannten Kardinalspflichten handelt und soweit die Verletzung nicht auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten der Stadtwerke Schwerte GmbH oder ihren Erfüllungsgehilfen beruht. Bei fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten („Kardinalpflichten") haftet die Stadtwerke Schwerte GmbH begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden. Kardinalspflichten sind also solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

(3) Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereiches der von der Stadtwerke Schwerte GmbH liegende und von der Stadtwerke Schwerte GmbH nicht zu vertretende Ereignisse („höhere Gewalt"), die die Leistung der Stadtwerke Schwerte GmbH unmöglich machen oder unzumutbar erschweren, entbindet die Stadtwerke Schwerte GmbH für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Leistung. Zu den Ereignissen höherer Gewalt zählen insbesondere Krieg, Naturkatastrophen, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, auch wenn sie bei (Vor-) Lieferanten oder Unterauftragnehmern von der Stadtwerke Schwerte GmbH oder deren Unterlieferanten, Unterauftragnehmern eintreten. Ereignisse von höherer Gewalt berechtigen die Stadtwerke Schwerte GmbH, die Leistung um die Dauer der Behinderung, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.

(4) Die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Regelungen, wie z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

(5) Soweit die Haftung wirksam nach vorstehenden Absätzen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, der sonstigen Mitarbeiter, Organe, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Stadtwerke Schwerte GmbH.

(6) Soweit die Haftung wirksam nach vorstehenden Absätzen ausgeschlossen oder beschränkt ist, stellt der Kunde die Stadtwerke Schwerte GmbH in diesem Umfang von Ansprüchen von Dritten frei. Die Stadtwerke Schwerte GmbH wird den Kunden unverzüglich informieren, wenn Dritte ihr gegenüber unter die vorstehende Freistellungsverpflichtung fallende Ansprüche erheben.

§ 10 Datenschutz / Wechselseitige Informationspflichten gegenüber sonstigen betroffenen Personen

(1) Datenschutzrechtliche Hinweise zur Erhebung und Verarbeitung von Bestandsdaten erhält der Kunde in der „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten" der Stadtwerke Schwerte GmbH.

(2) Die Stadtwerke Schwerte GmbH und der Kunde verpflichten sich, die dem jeweils anderen Vertragspartner nach Art. 13 und/oder Art. 14 DSGVO obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeitenden, Erfüllungsgehilfen, Dienstleistern oder Kunden (betroffene Personen) zu erfüllen, wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen

- personenbezogene Daten betroffener Personen von einem Vertragspartner an den jeweils anderen Vertragspartner weitergeben werden und/oder
- betroffene Personen auf Veranlassung des einen Vertragspartners den jeweils anderen Vertragspartner kontaktieren.

Hierfür verwendet der Vertragspartner, der die personenbezogenen Daten weitergibt bzw. auf dessen Veranlassung die Kontaktaufnahme erfolgt, das ihm vom anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellte Informationsblatt. Die Vertragspartner sind nicht verpflichtet, das vom anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellte Informationsblatt vor der Aushändigung an die betroffenen Personen zu prüfen. Sie sind weiterhin nicht berechtigt, das vom anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellte Informationsblatt ohne vorherige Zustimmung zu ändern. Es obliegt ausschließlich dem zur Information verpflichteten Vertragspartner, dem anderen Vertragspartner ein den jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen entsprechendes Informationsblatt zur Verfügung zu stellen und dieses bei Bedarf auch während der Vertragslaufzeit zu aktualisieren.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Sollte eine Bestimmung des Vertrages oder dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages oder der AGB dadurch im Übrigen nicht berührt. Dies gilt auch dann, wenn dieser Vertrag eine unbeabsichtigte Lücke enthält. Anstelle der unwirksamen, nichtigen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung gilt eine solche wirksame oder durchführbare Bestimmung zwischen den Vertragsparteien als vereinbart, wie sie die Vertragsparteien unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks dieses Vertrages vereinbart hätten, wenn ihnen beim Abschluss dieser Vereinbarung die Unwirksamkeit, Nichtigkeit, Undurchführbarkeit oder das Fehlen der betreffenden Bestimmung bewusst gewesen wäre.

(2) Für alle Streitigkeiten aus und aufgrund des Vertrages gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN Kaufrechts. Diese Rechtswahl gilt nur insoweit als dass dadurch zwingende anwendbare Verbraucherschutzvorschriften des Staates, in dem der Verbraucher zum Zeitpunkt seiner Bestellung oder Beauftragung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, nicht entzogen werden.

(3) Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

(4) Abweichende entgegenstehende AGB des Kunden werden von der Stadtwerke Schwerte GmbH nicht anerkannt, es sei denn, dass die Stadtwerke Schwerte GmbH ihnen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat. Die AGB von der Stadtwerke Schwerte GmbH gelten auch dann, wenn Stadtwerke Schwerte GmbH in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren AGB abweichenden Bedingungen des Kunden die Leistung oder Lieferung an ihn vorbehaltlos erbringt.

(5) Der Gerichtsstand für Kaufleute i. S. d. Handelsgesetzbuchs, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist ausschließlich der Sitz der Stadtwerke Schwerte GmbH. Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand hat.